

**Mitteilungen des Gemeindevorstandes in der Sitzung der Gemeindevertretung  
von Limeshain am 27. Januar 2004**

1. Der Gemeindevorstand stimmt den Anträgen von 3 Gemeindebediensteten auf Änderung der Arbeitsverhältnisse in Altersteilzeitverhältnisse zu. Die Ableistung der Altersteilzeit soll wie gewünscht im Blockmodell erfolgen. Während der gesamten Laufzeit von 5 Jahren sind 83 % der bisherigen Nettovergütung zu zahlen gemäss den Bestimmungen des TV ATZ.
2. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, den in der Gemarkung Hainchen neu gebauten Straßenabschnitt Obergasse, von der Einmündung des Weges Flur 1 Flurstück 445 bis zum Ausbauende einschliesslich Flur 1 Flurstück 290, rückwirkend vom 13.06.2003 als Gemeindestrasse die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient zu widmen.
3. Der Gemeindevorstand beschliesst der Ruth'schen Freien Sängervereinigung die Kosten des Gebührenbescheides vom 03.12.2003 in Höhe von 164,35 € zu erlassen und diesen Betrag als Förderung anzusehen.
4. Der Gemeindevorstand beschliesst der Firma \_\_\_\_\_ den Auftrag zum Abriss des Asylantenwohnheims „Limeshof“ zu dem geprüften Angebotspreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu vergeben.  
Den Auftrag zum Abriss der alten Feuerwehrgebäude in Himbach erhält die Firma \_\_\_\_\_ zum geprüften Angebotspreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.  
Der Gemeindevorstand strebt an mit der Fa. \_\_\_\_\_ einen Vertrag über einen Pauschalpreis für beide Gewerke in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro abzuschließen.  
Eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 20 % soll vertragliche gesichert werden.  
  
Sollte die Fa. \_\_\_\_\_ dieser vertraglichen Vereinbarung nicht zustimmen ist nach vorliegendem Submissionsergebnis und Leistungsverzeichnis der Vertrag abzuschließen.
5. Der Gemeindevorstand beauftragt Herrn \_\_\_\_\_ zur Erstellung eines Kompensationskonzepts für die Gemeinde Limeshain zu einem Pauschalhonorar von 3.990,40 Euro Brutto incl. aller Nebenkosten.
6. Der Gemeindevorstand stellt gem. § 11 Abs. 8 und 9 HessKAG i.V.m.§ 5 Abs. 1 StrBS fest, dass die Horbachstrasse, beginnend von der Einmündung zur Lindheimer Strasse, Grundstücke Flur 1 Flurstück 215/1 und Flur 6 Flurstück 23 bis zum Ausbauende Flur 1 Flurstück 385/18 und Flur 6 Flurstück 67/2 durch Erneuerung der Fahrbahndecke Strassenentwässerung, Strassenbeleuchtung, Herstellung von seitlich abgesetzten Parkflächen, beidseitiger Gehwege in Verbundpflaster mit Abgrenzung über Bordsteine

mit Pflasterrinnen, ab Einmündung Hochstraße Flur 1 Flurstück 385/15 bis zum Ausbauende Flur 1 Flurstück 385/18 mit einseitigem Gehweg in Verbundpflaster mit Abgrenzung über Bordsteine mit Pflasterrinnen, entsprechend den an eine innerörtliche Verkehrsstraße zu stellende Anforderungen, verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Als Fertigstellungszeitpunkt wird rückwirkend der 08.09.2003 bestimmt.

Für die abgeschlossene Baumassnahme sind nunmehr Strassenbeiträge zu erheben. Der Gemeindevorstand stellt zu diesem Zweck weiterhin fest, dass es sich bei den durchgeführten Strassenbauarbeiten um Baumassnahmen für eine Strasseneinrichtung handelt, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient, so dass die Gemeinde Limeshain 50 % des beitragsfähigen Aufwands gem. § 11 Abs. 3 HessKAG i.V.m. § 3 Abs. 1 StrBS selbst zu tragen hat, während die verbleibenden 50% auf die von den fertiggestellten Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücke zu verteilen sind.

Die Kosten der Strassenwiederherstellung im Bereich der Kanal- und Wasserleitungs- und Gasleitungstrassen werden nicht dem beitragsfähigen Aufwand zugeordnet. Die Kosten für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung werden nur auf Basis des Aufwands für die Aufstellung von Peitschenmasten umgelegt. Die darüber hinausgehenden Kosten für die Aufstellung der Dorfleuchten werden von der Gemeinde getragen.

Limeshain, 27.01.04

Bürgermeister  
Adolf Ludwig